

Themen u. a.

- Immobilien als wichtige Unternehmensressource stark vernachlässigt
- Neues Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen ab 2013 – Handlungsbedarf bereits heute
- Streit um Transparenzberichte in der Pflege

MANDANTENINFORMATION



**Gestalten Sie die Zukunft mit
einem Partner, der sich auskennt.**

In der Praxis.

Mit der Curacon Unternehmensgruppe steht Ihnen ein Partner zur Seite, der sich auf den Gesundheits- und Sozialbereich spezialisiert hat. Unsere Experten sind bestens mit den Besonderheiten der Behindertenhilfe und Werkstätten für behinderte Menschen vertraut. Das vereinfacht die Zusammenarbeit, macht Lösungen präziser und Ihre Entscheidungen sicherer. Vertrauen Sie Curacon. Wir helfen weiter! www.curacon.de

Gut beraten im Verbund: Die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bietet Ihnen gemeinsam mit der Curacon Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft und der Adveris Unternehmensberatung Prüfungs- und Beratungsleistungen aus einer Hand.

Unsere Standorte: Berlin · Darmstadt
Düsseldorf · Hannover · München · Münster
Nürnberg · Rendsburg · Stuttgart

CURACON

SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN.

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Jahresabschluss für ein überwiegend schwieriges Jahr 2009 ist durch die Aufsichtsgremien festgestellt. Noch werden die Tage länger und die Urlaubsplanung ist in vollem Gange. Zeit für uns, Sie vor der Sommerpause mit unserer vorliegenden Curacontact-Ausgabe, die sich dem Schwerpunktthema „Immobilien“ widmet, durch Anregungen und Hinweise bei der Führung Ihres Unternehmens zu unterstützen.

Unser erster Beitrag befasst sich mit der Organisation des Immobilienmanagements – bisher noch häufig unter der Bezeichnung Liegenschaftsverwaltung bekannt. Heute ist es jedoch notwendig, den Anforderungen an kurze wirtschaftliche Nutzungsdauern auf Grund kürzerer Halbwertszeit von Konzeptionen und langer Refinanzierungszyklen – bedingt durch leere Kassen der Kostenträger – gerecht zu werden. Im darauffolgenden Beitrag wird die unscheinbare, aber sehr weitreichende Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes bei Unternehmensumstrukturierungen dargestellt. Dort gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der steuerfreien Übertragung von (bebauten) Grundstücken. Mit dem Wegfall der Währückstellungen kommt der sogenannte Komponentenansatz immer mehr ins Gespräch. Er wird als Alternative zur Aufwandsrückstellung für Großreparaturen gesehen. Weitere Beiträge handeln unter anderem von den Änderungen bei der GWG-Regelung, von den Anforderungen an die Berufsqualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern sowie von den Änderungen im Vergütungssystem von Psychiatrien. Unser Gastbeitrag von Herrn Rechtsanwalt Jörn Bachem (Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte) beschäftigt sich mit den viel diskutierten Transparenzberichten in der Altenhilfe, die an dieser Stelle rechtlich gewürdigt werden.

Wir wünschen Ihnen trotz der Ablenkung durch die Vorfreude auf den Sommerurlaub bei der Lektüre vielfältige Erkenntnisgewinne.



Friedrich Lutz

Friedrich Lutz
CURACON GmbH
Geschäftsführer

INHALT

Editorial & Inhalt 3

FACHBEITRÄGE

Immobilien als wichtige Unternehmensressource stark vernachlässigt 4

Übertragung von Immobilien nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz 6

Aufwandsrückstellungen für Großreparaturen: der Komponentenansatz nach HGB als Alternative? 8

Neuregelung zur Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz 10

Aktuelle Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder 11

Neues Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen ab 2013 – Handlungsbedarf bereits heute 12

GASTBEITRAG

Streit um Transparenzberichte in der Pflege 14

AKTUELLES STEUERRECHT

Die zeitnahe Betriebsprüfung – durch Kooperation mit der Finanzverwaltung Zeitersparnisse und Zinsvorteile sichern 16

KURZ NOTIERT

Was bin ich? Honorarärzte unter der arbeitsrechtlichen Lupe 18

VERANSTALTUNGEN & INTERNA

Ankündigung Fachtagungen etc. 19

Impressum 19

Immobilien als wichtige Unternehmensressource stark vernachlässigt

Auf Grund des zunehmenden Wettbewerbsdrucks hat sich die Immobilienwirtschaft in den letzten Jahren in vielen industriellen Unternehmen von einer traditionellen Liegenschaftsverwaltung hin zu einem aktiven, professionellen Immobilienmanagement entwickelt. Wurde früher das Immobilienmanagement als reine Verwaltungsaufgabe angesehen, wird heute das Ziel verfolgt, Potenziale der Ressource „Immobilie“ maximal auszuschöpfen und den Geschäftswert der Unternehmensimmobilien zu erhöhen. Die Einrichtungen der Sozialbranche scheinen diesem Wandel bis dato nicht aktiv gefolgt zu sein.

WETTBEWERBSDRUCK · GEBUNDENES KAPITAL · INSTANDHALTUNGSSTAU · EFFIZIENTE BEWIRTSCHAFTUNG · EINSPARPOTENZIALE · FACILITY MANAGEMENT

Immobilien binden Kapital langfristig

Das Immobilienvermögen deutscher Unternehmen – gerade in der Sozialbranche – besitzt einen entscheidenden bilanziellen Anteil. Ca. 70 bis 90 % der Bilanzsumme entfallen auf immobile Vermögensgegenstände (ohne Betriebsaufspaltung). Die Auswirkungen umfassen hohes gebundenes Kapital, unflexible Kostenstrukturen und eine geringe Korrekturfähigkeit.

Immobilien überdauern im Allgemeinen mehrere Generationen und sind unverrückbar an einen Standort gebunden; sie lassen sich nicht kurzfristig an einen anderen strategisch oder wirtschaftlich günstigeren Standort transferieren. Um ihren Wert zu erhalten, ist es daher wichtig, zukunftsfähige Bewirtschaftungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Finanzierung von Immobilien stellt Einrichtungen vor große Herausforderungen

Fokussiert man den Blick auf Unternehmen und Einrichtungen der Sozialbranche, ist aktuell ein massiver Instandhaltungsstau zu identifizieren. Die bis zum 1. Juli 2008 in NRW geltende Subjektförderung ermöglichte es Einrichtungen der Altenhilfe, eine Abschreibung in der Investitionskostensatzkalkulation mit 4 % anzusetzen. So konnte eine weitgehende Kongruenz zwischen einer Darlehenstilgung aus frei über den Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen und dem Mittelzufluss aus der in der Investitionskostensatzkalkulation enthaltenen Refinanzierung von Abschreibungen hergestellt werden. Durch die aktuell umgestellte Berechnungsverordnung werden Abschreibungen wieder mit 2 % angesetzt, und sowohl Landeszuschüsse als auch zinsgünstige Darlehen gehören der Vergangenheit an.

Einrichtungsleitungen müssen sich Jahr für Jahr den gesetzlichen Vorgaben, der gegenwärtigen Angebots-/Nachfragesituation und dem technischen bzw. konzeptionellen Fortschritt stellen, um die notwendige Auslastung zum wirtschaftlichen Betrieb zu sichern. Stehen nun Umbaumaßnahmen an, um bei-

spielsweise die Vorgaben zur Einbettzimmer-Quote zu erfüllen, steht eine Einrichtung vor großen finanziellen Schwierigkeiten. Eine solche Umbaumaßnahme wird über eine Laufzeit von 50 Jahren über Entgelte refinanziert, aber Banken setzen in der Regel einen Tilgungszeitraum von 25 Jahren an (der einer realistischen Nutzungsdauer von Immobilien sehr nahe kommt). Diese Liquiditätslücke aus Tilgung und refinanzierter Abschreibung muss gewöhnlich durch Eigenmittel aufgefangen werden, über die die Einrichtungen selten verfügen. Hinzu kommt die mittlerweile auch in der Sozialbranche kritische Wirtschaftslage, so dass kaum nennenswerte Überschüsse in Form von realen Cashflow-Effekten erwirtschaftet werden.

Umstellung auf professionelles Immobilienmanagement wird immer wichtiger

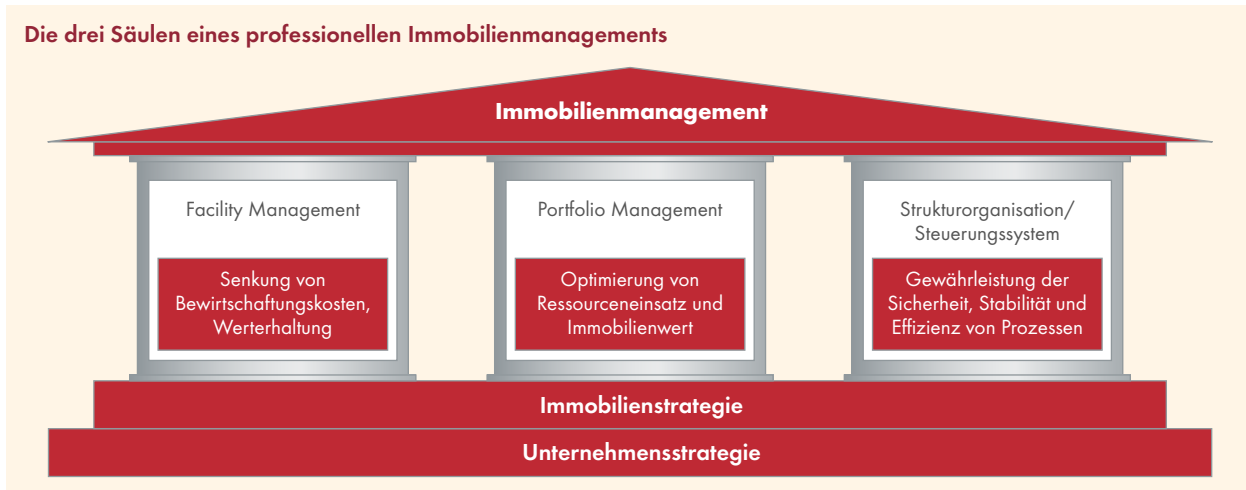
Ein professionell aufgestelltes Immobilienmanagement wird derzeit nur in Einzelfällen genutzt. Es umfasst in diesem Sinne alles, was mit der Vermarktung oder Verwaltung von Immobilien zusammenhängt. Basierend auf einer individuellen und zukunftsorientierten Immobilienstrategie einer Einrichtung besteht ein Immobilienmanagement aus folgenden Komponenten:

- einem Facility Management zur Senkung von Bewirtschaftungskosten und zur Werterhaltung der Immobilie,
- einem Portfolio Management zur Optimierung von Wert und Ressourceneinsatz der Immobilie und
- einer Strukturorganisation/einem Steuerungssystem zur Gewährleistung von Sicherheit, Stabilität und Effizienz der immobilienbezogenen Prozesse.

„ Die eigentliche Rolle des Managements liegt im intelligenten Reagieren auf Veränderungen. “

Jean-Jacques Servan-Schreiber

Um Immobilien wirtschaftlich erfolgreich zu managen, reichen heute gute buchhalterische Kenntnisse und eine Spürmengenkenntnis nicht mehr aus. Betriebswirtschaftliches Management-Know-how und adäquate Strategieansätze fehlen. Ein umfassendes Konzept für den Umgang mit Immobilien ist dringend notwendig und basiert auf den oben genannten Säulen (siehe Abbildung Seite 5).



Zunächst erfolgt eine Optimierung des aktuellen Immobilienbestands. Hierbei werden sämtliche vorhandenen Informationen über Immobilien gesammelt und eine Übersicht über den Bestand systematisch erstellt. Schon daraus ergeben sich erste Handlungsempfehlungen. Darauf aufbauend wird die Liegenschaftsverwaltung im Sinne einer Weiterentwicklung zu einem professionalisierten und ganzheitlichen Immobilienmanagement reorganisiert. Dieses beinhaltet ein detailliertes Organisationskonzept, welches an die speziellen Anforderungen der Einrichtung angepasst werden muss. Wird beispielsweise ein Zentrales Immobilienmanagement eingeführt, werden in diesem Konzept Funktionen und Verantwortlichkeiten hinreichend festgesetzt. Auch Steuerungsmechanismen und Abrechnungsmethoden, wie beispielsweise die Verrechnung interner Mieten auf den tatsächlichen Nutzer (sogenanntes Vermieter-/Nutzer-Konzept), sind enthalten.

Die organisatorische Weiterentwicklung von der reinen Verwaltung der Liegenschaften hin zu einem professionellen Immobilienmanagement ermöglicht eine effiziente Bewirtschaftung von benötigten Immobilien sowie eine optimierte Verwertung von nicht (mehr) benötigten Immobilien und gegebenenfalls Grundstücken. Das Immobilienmanagement muss sich mit der Betrachtung, Analyse und Optimierung aller kostenrelevanten Vorgänge rund um die Immobilie beschäftigen. Kaufmännische Verwaltungsmaßnahmen wie die Objektbuchhaltung, das Vertragsmanagement sowie Kostenplanung und -kontrolle werden mit den verschiedensten technischen Maßnahmen vereint. Im Bereich des Facility Managements sollen vorrangig die Bewirtschaftungskosten der Immobilien gesenkt werden – Konzentration auf Kernkompetenzen, erhöhte Transparenz durch Kostenvariabilisierung, ganzheitliche Kostenbetrachtung über den Objekt-Lebenszyklus und zunehmende Fremdvergabe von Gebäudemanagementfunktionen sind die Grundpfeiler. Das Immobilienmanagement kann durch ein Energiemanagement, welches sich mit der Optimierung von Versorgungssystemen und Gebäude-Informationssystemen befasst, ergänzt werden. Eine Benchmark-Studie aus dem Jahr 2008 hat im kommunalen Sektor durchschnittlich 30 bis 50 % Einsparpotenzial bei Kosten und Verbrauchsmengen aufgedeckt. Hierdurch eingespartes Geld kann dem allmählichen Verfall von Immobilien (zumindest teilweise) entgegenwirken.

Das Ziel eines jeden Immobilienmanagements ist es, die Immobilie als Ressource langfristig optimal zu nutzen, was selbstverständlich im Interesse jedes Immobilienbesitzers liegt. Industrielle Unternehmen sind diesem Anspruch schon jetzt gerecht geworden: Aktivitäten im Immobilienbereich wurden z. B. gebündelt, Tochterkonzerne in großen Konzernen gegründet, welche sämtliche immobilienbezogenen Aufgaben erfüllen und zusätzlich noch als externes Dienstleistungsunternehmen am Markt auftreten.

FAZIT

Die aktuelle wirtschaftliche Lage zwingt Einrichtungen der Sozialbranche dazu, sich den Professionalitätsgrad ihres eigenen Immobilienmanagements bewusst zu machen. Das häufig noch im Stil einer klassischen Liegenschaftsverwaltung organisierte „Management“ der Immobilien entspricht heutzutage nicht mehr den Anforderungen einer wirtschaftlichen Unternehmensführung. Treten nun Problemsituationen wie z. B. ein Instandhaltungstau auf – kombiniert mit dem erfahrungsgemäß hohen prozentualen Anteil der Immobilien an der Bilanzsumme –, muss eine schnelle Reaktion erfolgen, um aktuellen Trends und Entwicklungen folgen zu können und eine Verschlechterung der Marktposition zu verhindern. Es wird daher immer notwendiger, den Immobilienbestand zu optimieren und das Immobilienmanagement zu reorganisieren.

Sebastian Schwager

Adveris Unternehmensberatung GmbH
Berater
Tel. 02 51/8 71 76-317
sebastian.schwager@adveris.de

Mathias Kref

Adveris Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer
Tel. 07 11/1 64 20-80
mathias.kref@adveris.de

Übertragung von Immobilien nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Wenn man das Zustandekommen des neuen § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) beschreiben sollte, so könnte man es auch mit den Worten von Leo Tolstoi ausdrücken: „Alles nimmt ein gutes Ende für den, der warten kann.“ Denn die Idee, allgemeine Erleichterungen bei Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Grunderwerbsteuer einzuführen, ist nicht neu. Sie wurde erstmals mit einer Gesetzesinitiative im Jahr 2001 konkretisiert. Während die Initiative seinerzeit am Widerstand der Bundesländer gescheitert ist, haben diese nunmehr dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz zugestimmt und dadurch die Grunderwerbsteuerbefreiung im § 6a GrEStG geschaffen. Für ausgewählte Umwandlungsvorgänge innerhalb eines Konzerns gilt nunmehr die Befreiung von der Grunderwerbsteuer, was zukünftige Umstrukturierungen erleichtert, aber auch bereits erfolgte Umstrukturierungen sinnvoll ergänzen kann. Der folgende Beitrag zeigt die Möglichkeiten der neuen Befreiung bei Umwandlungsvorgängen innerhalb eines Konzerns auf.

IMMOBILIENTRANSAKTIONEN · GRUNDERWERBSTEUER · RESTRUKTURIERUNGSMASSNAHMEN · KOOPERATIONEN

Der Anwendungsbereich des neuen § 6a GrEStG

Grundstücksübertragungen unterliegen nach dem Grunderwerbsteuergesetz grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Dies traf auch auf konzerninterne Umwandlungen zu und hat in einer Vielzahl von Restrukturierungsmaßnahmen sowohl als „Umwandlungsbremse“ gewirkt als auch klare Strukturen in Bezug auf die betrieblichen Grundstücke verhindert, da hohe grunderwerbsteuerliche Belastungen damit verbunden gewesen wären. Diese Hemmnisse sollen durch die Einführung des neuen § 6a GrEStG abgemildert werden.

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht alle Rechtsvorgänge innerhalb eines Konzerns von der Grunderwerbsteuer befreit. So sind nur solche Vorgänge davon ausgenommen, die nach dem Umwandlungsgesetz erfolgen, z. B. die Spaltung bzw. die Verschmelzung von Unternehmen. Der komplexe juristische Weg nach dem Umwandlungsgesetz bildet also die Basis für die Inanspruchnahme der Befreiung. Umwandlungsrechtlich ist als Gegenstand der Umwandlung ein abgeschlossener „Unternehmensteil“ nicht notwendig. Auch einzelne Vermögensgegenstände können Gegenstand einer Umwandlung sein. Grundstücksübertragungen im Konzern, die nicht nach dem Umwandlungsgesetz erfolgen, sind dementsprechend nicht begünstigt. Darunter fällt z. B. der Grundstücksverkauf oder die Grundstücksschenkung.

Die Voraussetzungen des neuen § 6a GrEStG

Um von gesetzgeberischer Seite ungewollte Gestaltungen zu vermeiden, wurde § 6a GrEStG mit einer Beschränkung auf Konzernsachverhalte versehen. Demzufolge sind von der Grunderwerbsteuer nur solche Rechtsvorgänge befreit, an denen ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhän-

gige Gesellschaften beteiligt sind. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis liegt immer dann vor, wenn das herrschende Unternehmen zu mindestens 95 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der abhängigen Gesellschaft beteiligt ist. Als weitere Voraussetzung wurde auch noch eine Fristenregelung eingeführt. Gemäß § 6a GrEStG greift die Befreiung nur dann ein, wenn das vorstehende Abhängigkeitsverhältnis fünf Jahre vor und fünf Jahre nach dem Umwandlungsvorgang ununterbrochen vorgelegen hat.

Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des neuen § 6a GrEStG

Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 6a GrEStG stellt sich die Frage, auf welche Umwandlungsfälle die neue Befreiung konkret Anwendung findet. Hierzu folgen drei ausgewählte Beispiele zu unterschiedlichen Fällen der Spaltung:

Fall 1:

Ein Verein ist jeweils zu mehr als 95 % an den Tochtergesellschaften A und B beteiligt. An beiden Gesellschaften besteht die Beteiligung seit mehr als fünf Jahren. A hat vor drei Jahren ein Grundstück erworben, das auf B übertragen werden soll. Erfolgt die Übertragung des Grundstücks von A auf B im Wege der Einzelrechtsnachfolge, fällt Grunderwerbsteuer an.

Alternativ steht das Instrument der Abspaltung (§ 123 Abs. 2 Umwandlungsgesetz) zur Verfügung. Dabei spaltet A den Vermögensgegenstand zur Aufnahme durch die bestehende B ab. Dem Verein werden dabei weitere Gesellschaftsrechte an B gewährt. Wird die Abspaltung derart gewählt, so ist dieser Umwandlungsvorgang im Sinne des § 6a Satz 1 GrEStG privilegiert. Dass A das Grundstück erst drei Jahre im Besitz hatte, ist nicht entscheidend, da die Vorbehaltsfrist von fünf Jahren ausschließlich auf die Beteiligung an der Gesellschaft abstellt. Damit es auch im Folgenden nicht zu einer Steuerpflicht der

”

Alles nimmt ein
gutes Ende für den,
der warten kann.

“

Leo Tolstoi

Abspaltung kommt, muss die Unternehmensstruktur – insbesondere die Beteiligung des Vereins an den Tochtergesellschaften von mehr als 95 % – für weitere fünf Jahre beibehalten werden.

Fall 2:

Als weitere durch § 6a GrEStG begünstigte Maßnahme kommt die Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz) in Betracht. Bei der Ausgliederung werden Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf ein anderes Unternehmen übertragen. Der ausgliedernde Rechtsträger erhält dabei Gesellschaftsrechte an der Zielgesellschaft. Entscheidet sich z. B. eine Stiftung dafür, ein zu ihrem Vermögen gehörendes Grundstück auf eine bestehende Tochtergesellschaft zu übertragen, kann sie dies steuerbefreit nach § 6a GrEStG auch im Wege der Ausgliederung tun. Als Kompensation erhält die Stiftung dafür weitere Gesellschaftsanteile an der Tochtergesellschaft. Grunderwerbsteuerlich ist der Fall der Ausgliederung auch an den weiteren Voraussetzungen des § 6a GrEStG zu messen. Liegen die Voraussetzungen der 95 %-Beteiligung an der Tochterkapitalgesellschaft und die fünfjährige Vorbehalt- und Nachbehaltfrist vor, so ist die Begünstigung des § 6a GrEStG zu gewähren.

Fall 3:

Eine Stiftung gliedert ihren Krankenhausbetrieb mitsamt dem dazugehörigen Grundvermögen auf eine durch die Ausgliederung neu gegründete Tochtergesellschaft aus. Alleingesellschafter wird dabei die Stiftung. Der Vorgang ist von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn die Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt. Nach drei Jahren bietet sich die Möglichkeit einer Kooperation mit einem weiteren Krankenhaussträger. Die Beteiligung an der Tochtergesellschaft soll hierbei zu 51 % auf eine neue Holding übergehen. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile innerhalb der fünfjährigen Nachfrist ist schädlich für die ursprüngliche Grunderwerbsteuerbefreiung der Ausgliederung. Daher wird rückwirkend Grunderwerbsteuer festgesetzt. In dem Fall, wenn der fünfjährige Zeitraum abgelaufen ist, können bis zu 94 % der Anteile übertragen werden, ohne dass grunderwerbsteuerliche Tatbestände ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann zur Steigerung der Kooperationsfähigkeit die Ausgliederung auf „Vorrat“ in Betracht gezogen werden.

Für bereits durchgeführte Umstrukturierungen, bei denen die Grundstücke in der Vergangenheit beim Träger zurückgeblieben sind, kann die nunmehr geltende Befreiungsnorm für die Bereinigung des Grundstücksbestandes genutzt werden. Somit ist die Möglichkeit gegeben, dass Betriebsgrundstücke grunderwerbsteuerneutral den Betriebsgesellschaften zugeordnet werden können. Das gilt auch dann, wenn die bereits durchgeführte Umstrukturierung nicht nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt ist.

Bei diesen neuen Möglichkeiten darf nicht verkannt werden, dass grunderwerbsteuerlich optimierte Transaktionen in diesem Sinne weitere steuerliche Implikationen auslösen können. Zu bedenken ist unter anderem, dass die Übertragung von Grundstücken im Einzelfall eine ertragsteuerpflichtige Auflösung von stillen Reserven nach sich ziehen kann oder aber umsatzsteuerliche Tatbestände auslöst. Ferner sind gemeinnützigkeitsrechtliche Fragestellungen zu beachten. Derartige Transaktionen sollten daher stets vorab einer gesamtsteuerlichen Würdigung unterzogen werden.

FAZIT

Sicherlich geht die Intention des Gesetzgebers mit der Schaffung des § 6a GrEStG in die richtige Richtung. Der von Tolstoi beschriebene „Wartende“ wird jedoch weiter auf ein gutes Ende warten müssen. Die Umwandlungsbremse in Form der Grunderwerbsteuer ist zwar nunmehr bei einigen Umwandlungsfällen im Konzern beseitigt, die Neuregelung bleibt jedoch nicht kritik- und problemlos. Vor allem erscheint die zwingende Anwendung des formalistischen Umwandlungsgesetzes in einigen Fällen als nicht nachvollziehbar. Die lange Nachhaltefrist führt zu unternehmerischen Einschränkungen, da innerhalb von fünf Jahren nur geringste Gesellschaftsanteile übertragen werden dürfen, ohne die Befreiung zu gefährden. Die Vorfrist von fünf Jahren verhindert kurzfristige Kooperationen oder Zusammenschlüsse. Vor dem Hintergrund, dass nicht alles Gold ist, was glänzt, sollten Umstrukturierungsmaßnahmen deshalb auch in Zukunft gut vorbereitet und langfristig geplant werden. Denn nur so lassen sich die Vorteile des § 6a GrEStG positiv bei konzernweiten Umstrukturierungsmaßnahmen einsetzen.

Christoph Beine

Steuerberater
CURACON GmbH
Tel. 02 11/68 87 59-30
christoph.beine@curacon.de

Aufwandsrückstellungen für Großreparaturen: der Komponentenansatz nach HGB als Alternative?

Durch das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist die Möglichkeit der Bildung sogenannter Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB a. F.) entfallen. Hauptanwendungsfall in der Praxis waren Rückstellungen für regelmäßig und in größerem zeitlichen Abstand anfallende Instandhaltungsmaßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung bei Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens. Nachfolgend soll dargestellt werden, welche bilanzielle Alternative zur Bildung dieser Aufwandsrückstellungen existiert.

KOMPONENTENANSATZ · ZULÄSSIGKEIT IM HANDELSRECHT

Die Einführung des Komponentenansatzes in der deutschen Rechnungslegung

Durch die Aufhebung des § 249 Abs. 2 HGB a. F. (alte Fassung) sollten die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (International Financial Reporting Standards, kurz: IFRS) angelehnt werden. Nach diesen dürfen Rückstellungen für reine Innenverpflichtungen (also Verpflichtungen „gegenüber sich selbst“) nicht gebildet werden. Im Gegenzug dazu beinhalten die IFRS aber das Gebot des sogenannten „Component Approach“ (Komponentenansatz). Dieser besagt, dass jeder wesentliche Teil einer Sachanlage getrennt abzuschreiben ist, sofern diese einzelnen Komponenten unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen. Aufwendungen für Großreparaturen und Großinspektionen sind bei Vorliegen der Ansatzvoraussetzungen als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen. Der anfallende Gesamtaufwand wird somit verursachungsgerecht über die künftigen Geschäftsjahre verteilt.

Im Rahmen der Diskussionen um das BilMoG wurde nun auch in Deutschland der Ruf nach einer zulässigen Alternative zur Kompensation der entfallenden Aufwandsrückstellungen laut. Nach mittlerweile herrschender Meinung darf unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen die planmäßige Abschreibung abnutzbarer Sachanlagen auch für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung komponentenweise vorgenommen werden.

Handelsrechtlich wird die Anwendung des Komponentenansatzes dann als zulässig angesehen, wenn physisch separierbare Komponenten ausgetauscht werden, die in Relation zum gesamten Sachanlagevermögensgegenstand wesentlich sind. Die separate Abnutzung einer einzelnen Komponente kann in diesen Fällen als Teilabgang/-verbrauch und deren Ersatz als Teilzugang wesentlicher physischer Substanz interpretiert wer-

den. Aus diesem Grund ist die Ausgabe für den Ersatz der Komponente nicht erfolgswirksam zum Zeitpunkt der Ausgabe als Instandhaltungsaufwand zu erfassen, sondern ist als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren und anschließend über die Komponentennutzungsdauer abzuschreiben. Da Großreparaturen oder Inspektionen keinen physischen Vermögensgegenstand darstellen, sind diese von einer komponentenweisen Abschreibung ausgenommen (abweichend zu den Vorschriften der IFRS).

Praxisbeispiel:

Ein Betriebsgebäude mit Anschaffungskosten von 450.000 Euro weist eine Nutzungsdauer von 40 Jahren auf und wird linear abgeschrieben. Das Gebäude lässt sich in die wesentlichen Komponenten Mauerwerk, Dach und Fenster unterteilen. Es wird unterstellt, dass der Anteil der Komponenten an den Anschaffungskosten

im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes den späteren hierfür anfallenden Instandhaltungsaufwendungen entspricht.

1. Variante:

Ohne Komponentenansatz; Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F. zulässig

Abschreibungsbetrag Betriebsgebäude	11.250 € p.a.
zzgl. Aufwandsrückstellung (§ 249 Abs. 2 HGB a. F.) für die Instandhaltung von	
a) Dach (67.500 € in 30 Jahren)	2.250 € p.a.
b) Fenster (22.500 € in 15 Jahren)	1.500 € p.a.
	15.000 €

Es ergab sich also ein Gesamtaufwand (Abschreibung und Zuführung zur Instandhaltungsrückstellung) von 15.000 Euro. Durch die Aufhebung des § 249 Abs. 2 HGB a. F. ist hier nur noch ein Aufwand von 11.250 Euro ansetzbar.

„
Komponentenansatz
bedeutet: gedankliche
Zerlegung einer Sachan-
lage in ihre wesentlichen
Bestandteile.
“

2. Variante:

Mit Komponentenansatz

a) Mauerwerk (80 % von 450.000 €)	360.000 €
b) Dach (15 % von 450.000 €)	67.500 €
c) Fenster (5 % von 450.000 €)	22.500 €
Nutzungsdauern:	
a) 40 Jahre, Abschreibungsbetrag	9.000 € p.a.
b) 30 Jahre, Abschreibungsbetrag	2.250 € p.a.
c) 15 Jahre, Abschreibungsbetrag	1.500 € p.a.
	12.750 €

Damit ergibt sich unter Anwendung des Komponentenansatzes eine Aufwandsdifferenz von 1.500 Euro (12.750 statt 11.250 Euro) im Vergleich zur Nichtanwendung des Komponentenansatzes.

Anfängliche Bedenken, dass der Komponentenansatz gegen den Einzelbewertungsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB verstoßen könnte, wurden mit der Begründung ausgeräumt, dass der Werteverzehr des Sachanlagevermögens durch die über die unterschiedlichen Nutzungsdauern abzuschreibenden Komponenten realitätsnäher bestimmt wird.

Das Konzept des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs wird nach mittlerweile herrschender Meinung durch den Komponentenansatz ebenfalls nicht durchbrochen. Die komponentenweise Betrachtung des Vermögensgegenstandes findet nur in einer Nebenrechnung (im Nebenbuch) statt. In der Bilanz wird der Vermögensgegenstand nach wie vor einheitlich als Betriebsgebäude ausgewiesen. Geändert werden lediglich die Methode der planmäßigen Abschreibung und die bilanzielle Abbildung von Erhaltungsinvestitionen. Der Vermögensgegenstand ist auch insgesamt einem möglichen Niederstwerttest zu unterziehen. Hier kommt es nicht zu einer komponentenweisen Betrachtung.

Komplexität in der Umsetzung

Einige Aspekte sind jedoch bei der Anwendung des Komponentenansatzes in der Praxis zu beachten. Der Komponentenansatz wird nur für die Handelsbilanz als zulässig erachtet. In der Steuerbilanz sind die entsprechenden Vermögensgegenstände weiterhin im Ganzen einheitlich abzuschreiben. Hier

kann es zu Abweichungen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz kommen. Diese Differenzen sind in die Berechnung von latenten Steuern einzubeziehen.

Die Wertermittlung der einzelnen Komponenten (Mauerwerk, Dach, Fenster etc.) muss verlässlich erfolgen können. Hier können z. B. die einzelnen Gewerke im Fall eines Gebäudeneubaus herangezogen werden. Die Nutzungsdauern sind anhand von Erfahrungswerten der Vergangenheit oder Branchenvergleichswerten zu ermitteln.

Im Falle von geförderten Vermögensgegenständen dürfen auch nicht die Fördermittel vergessen werden, die ergebnisneutral zur Abschreibung des Anlagevermögens zu verbrauchen sind.

Auch der Anhang ist in die Betrachtung miteinzubeziehen. Hier müssen nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB die Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgezeigt und auch begründet werden. Darüber hinaus ist deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

FAZIT

Der Komponentenansatz stellt auch im HGB eine zulässige Alternative für den Wegfall der Aufwandsrückstellungen für Großreparaturen dar. Insgesamt stellt die Anwendung des Komponentenansatzes jedoch höhere Anforderungen an die Organisation und die Dokumentation des Sachanlagevermögens. Ob sich dieser in der Praxis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Alexandra Gabriel

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
 CURACON GmbH
 Leiterin Grundsatzabteilung
 Tel. 02 11/68 87 59-39
 alexandra.gabriel@curacon.de

Zur Neufassung IDW RS HFA 21

Das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) hat die Stellungnahme zur Rechnungslegung über die Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Spenden sammelnden Organisationen nach deutschem Recht, die sich aus dem Erhalt und der Verwendung von Spenden ergeben, verabschiedet (IDW RS HFA 21). Diese Stellungnahme ersetzt die Verlautbarung IDW St/HFA 4/1995 und soll im Zeitalter der sogenannten Massenspenden den Besonderheiten der Spendenorganisationen verschiedenster Rechtsformen (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts) wie auch dem Informationsbedarf der Spender besser Rechnung tragen. Curacon wird Sie in der nächsten Curacontact eingehend über die sich ergebenden Neuerungen informieren.

Neuregelung zur Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat der Gesetzgeber die Änderungen hinsichtlich der Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz, die er durch das Jahressteuergesetz 2008 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 eingeführt hat, wieder abgewandelt. Es gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar 2010 die bereits vor dem Jahressteuergesetz 2008 in § 6 Abs. 2 EStG 2007 geltenden Regelungen der Sofortabschreibung.

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER · ABGRENZUNGSVERORDNUNG · KRANKENHAUSBUCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Steuerrechtliche Wahlmöglichkeit

Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, können nun wieder im Jahr ihrer Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG 2010).

Darüber hinaus gilt ab dem 1. Januar 2010: Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter zwar 150 Euro, nicht aber 1.000 Euro übersteigen, kann alternativ – wie für 2008 und 2009 verpflichtend – auch ein Sammelposten gebildet werden, der über fünf Jahre linear gewinnmindernd aufzulösen ist (§ 6 Abs. 2a EStG 2010). Scheidet ein Wirtschaftsgut vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, darf der Sammelposten nicht entsprechend vermindert werden. Die steuerrechtlichen Vorgaben gelten bei der Erstellung der Steuerbilanz von nicht steuerbegünstigten Unternehmen sowie bei der Gewinnermittlung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Handelsrechtliche Anwendbarkeit

Allgemein akzeptiert ist, dass beide steuerrechtlichen Vereinfachungsregeln auch für Zwecke der Handelsbilanz und damit grundsätzlich auch im Jahresabschluss nach der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) angewandt werden dürfen. Die mit der Bildung eines Sammelpostens verbundene Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung ist unter Wirtschaftlichkeitsaspekten zu akzeptieren, wenn daraus keine Überbewertung resultiert. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die tatsächliche Nutzungsdauer der im Sammelposten erfassten Vermögensgegenstände unter fünf Jahren liegt, oder wenn wesentliche Abgänge zu verzeichnen sind.

Besonderheiten im Krankenhausbereich

Im Fall der KHBV ist derzeit jedoch noch fraglich, ob die Vorschriften der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) der Anwendung im KHBV-Abschluss entgegenstehen.

In Anpassung an die GWG-Regelung des Jahressteuergesetzes 2008 wurde die AbgrV mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 durch das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz dahingehend geändert, dass die Wertgrenze für sogenannte Ver-

brauchsgüter (§ 2 Nr. 3 AbgrV) von 51 Euro auf die steuerrechtliche Grenze für die Sofortabschreibung von 150 Euro angehoben wurde. Zugleich wurde die Bezugnahme auf die überholte steuerrechtliche Wertgrenze von 410 Euro in § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestrichen. Damit wurde klargestellt, dass die Kosten der Wiederbeschaffung von Gebrauchsgütern generell entsprechend ihrer Abschreibung pflegesatzfähig sind. Unstrittig ist damit, dass die Übernahme des steuerrechtlichen Sammelpostens in den KHBV-Abschluss – bei Einhaltung der übrigen Vorgaben – auch nach der AbgrV zulässig ist, da die Auflösung des Sammelpostens unter den Begriff der Abschreibung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AbgrV zu subsumieren ist.

Nichts anderes kann jedoch für die „Abschreibung“ analog § 6 Abs. 2 S. 1 EStG von Vermögensgegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 Euro gelten. Zumal dies in der Fassung der AbgrV vor dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) explizit vorgesehen war und die Änderung der AbgrV weniger materieller Natur war, sondern vielmehr eine klarstellende Anpassung an die neuen steuerrechtlichen Regelungen bezweckte. Anzumerken ist zudem, dass die AbgrV in erster Linie die Berechnung des Pflegesatzes und nicht die buchhalterische Behandlung von Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen normiert. Hierfür ist die KHBV mit den Verweisen auf das Handelsgesetzbuch heranzuziehen.

FAZIT

Die steuerrechtlichen Möglichkeiten zur Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern widersprechen in materieller Hinsicht nicht den Vorgaben von KHBV und AbgrV. Der Anwendung im KHBV-Abschluss steht daher grundsätzlich nichts entgegen.

Marco Sander

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Tel. 07 11/2 55 87-25
marco.sander@curacon.de

Aktuelle Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

Die Diakonie will es, die Caritas will es, und die Börse will es auch: „Diversity“ im Aufsichtsrat. Hinter dem Modewort verbirgt sich eine Methode zur Besetzung von Aufsichtsgremien, die zu einer größeren Vielfalt der Kompetenzen führt. Man setzt auf Spezialisten, die in Gemeinschaft die gesamte Bandbreite der Aufsichtsrats Tätigkeit abdecken können. Harmonisieren die Mitglieder untereinander, kann ein solches Gremium professioneller arbeiten als eine Gruppe, die nur aus Generalisten besteht. Doch was ist bei der Zusammenstellung des Experten-Teams zu beachten?

DIVERSITY · AUFSICHTSRAT · KOMPETENZEN · ANFORDERUNGSPROFIL · FINANCIAL EXPERT · BILMOG

Erfordernis individueller Anforderungsprofile

Zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, das Unternehmen in seinem gesamten Tätigkeitsspektrum zu beraten und zu beaufsichtigen. Folglich kommt es bei dem aus Spezialisten gebildeten Aufsichtsrat besonders darauf an, dass sich die Expertisen ergänzen. Bei jeder Neubesetzung ist zu überlegen, welche Kompetenzen im Kontrollgremium noch fehlen. Das Ergebnis ist ein individuelles Anforderungsprofil, das die Suche nach geeigneten Kandidaten erleichtert und für den Aufsichtsrat frühzeitig die Weichen auf Professionalität stellt.

Sonderfall „Financial Expert“

In besonderer Weise gilt dies für den sogenannten „Financial Expert“, dessen herausgehobene Position der Gesetzgeber mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Jahr 2009 geschaffen hat. Seitdem muss mindestens ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Zwar gilt die Regelung unmittelbar nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen, andere Unternehmen sollten sich jedoch schon unter Corporate-Governance-Gesichtspunkten daran orientieren. Zudem interpretieren die Gerichte Vorschriften wie den § 100 Abs. 5 AktG schnell als Organisationspflichten im Sinne eines Haftungsmaßstabs und übertragen sie auf andere Gesellschaften. Es droht damit die Gefahr, dass bei einer Fehlbesetzung des Aufsichtsrats unter Umständen sämtliche Aufsichtsratsbeschlüsse nichtig sind – einschließlich der Feststellung des Jahresabschlusses.

Mögliche Elemente eines Anforderungsprofils

Wie sieht nun ein Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder aus? Einheitliche Muster gibt es nicht und kann es auch nicht geben. Eine individuelle Erstellung und Dokumentation des Anforderungsprofils muss sich am Unternehmensgegenstand und den vorhandenen Fertigkeiten der gewählten Aufsichtsratsmitglieder orientieren.

Folgende Kompetenzbereiche finden sich in vielen Anforderungsprofilen wieder:

- unternehmerische Kompetenz
- Fachkompetenz (bezogen auf die jeweilige Branche)
- Sozialkompetenz
- juristische Kompetenz
- bei konfessionellen Trägern: diakonisch-caritative Kompetenz

Diese Kompetenzbereiche lassen sich weiter ausdifferenzieren in einzelne Kompetenzen, die wiederum durch Anhaltspunkte oder Verhaltensbeschreibungen skizziert werden.

Anforderungsprofile enthalten regelmäßig auch persönliche Eignungsvoraussetzungen wie z. B.:

- Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten
- Altersgrenze
- kommunikative Fähigkeiten

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Anforderungsprofile hängt von der Art des Unternehmens ab. In börsennotierten Gesellschaften kümmert sich meist der Nominierungsausschuss, teilweise auch der Aufsichtsratsvorsitzende um das Thema. Im kirchlichen, diakonischen und caritativen Bereich prägen dagegen die Gesellschafter das Leitbild des Unternehmens. Sie sollten daher auch die Verantwortung für die Erstellung der Anforderungsprofile tragen. Auch die Geschäftsleitung kann eingebunden werden. Dies darf freilich nicht zu einer Einflussnahme auf die Aufsichtsratswahl und zur Behinderung des Kontrollorgans führen.

FAZIT

1. Anforderungsprofile disziplinieren und professionalisieren die Wahlen des Aufsichtsrats.
2. Anforderungsprofile sind individuell anhand des Unternehmensgegenstands und der Expertise der gewählten Aufsichtsratsmitglieder zu entwickeln.
3. Die Gesellschafter sind zuständig für die Erstellung des Anforderungsprofils. Sie werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung unterstützt.

Tobias Allkemper

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführer
Tel. 02 51/9 22 08-0
tobias.allkemper@curacon.de

Dr. Martin Heckelmann

Rechtsanwalt
CURACON Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Tel. 0 30/84 71 06 99-0
martin.heckelmann@curacon-recht.de

Neues Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen ab 2013 – Handlungsbedarf bereits heute

Knapp sechs Jahre, nachdem die Entgelte für die Behandlung somatischer Erkrankungen in stationären Einrichtungen auf das sogenannte DRG-System (Diagnosis Related Groups) umgestellt wurden, soll auch die Vergütung psychiatrischer, psychosomatischer und psychotherapeutischer Leistungen sowohl im Erwachsenen- als auch für den Kinder- und Jugendbereich reformiert werden. Durch das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) vom 17. März 2009 wurde mit dem § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) die Entwicklung und Einführung eines durchgängigen, leistungsorientierten und pauschalierenden Vergütungssystems auf Grundlage tagesbezogener Entgelte vorgegeben. Durch diese fundamentale Reform werden die derzeit 541 psychiatrischen und 151 psychosomatischen Einrichtungen in Deutschland vor große und zum Teil vollkommen neue Aufgaben gestellt.

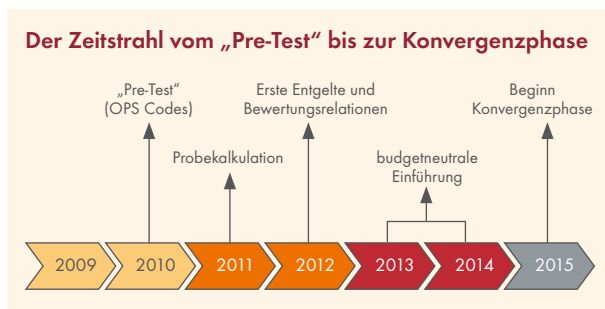
PSYCHIATRIE UND PSYCHOSOMATIK · KRANKENHAUSFINANZIERUNGSREFORMGESETZ · PAUSCHALIERENDES ENTGELTSYSTEM · OPERATIONS- UND PROZEDURENSCHLÜSSEL 2010 · CODIERUNG · IT-SYSTEME · LEISTUNGSTRANSPARENZ

Paradigmenwechsel in der Psychiatriefinanzierung

In Analogie zur DRG-Einführung haben die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene (Deutsche Krankenhausgesellschaft, GKV-Spitzenverband, Verband der privaten Krankenversicherung) durch das Bundesgesundheitsministerium (BMG) den Auftrag erhalten, ein neues Entgeltsystem auf Basis der Arbeiten des DRG-Institutes (InEK) zu entwickeln. Mit der Vereinbarung vom 30. November 2009 ist eine Grundstruktur dafür gelegt worden.

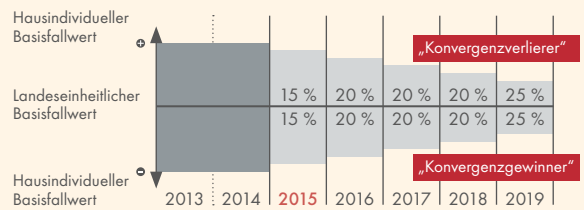
Die vom Gesetzgeber geforderten Pauschalen werden sich an einheitlich festgelegten, tagesbezogenen Entgelten orientieren. Das bedeutet, dass die Erlöse eines Krankenhauses von dessen Kosten entkoppelt werden und sich stattdessen an den am Patienten erbrachten Leistungen und Diagnosen orientieren. Wie bei den somatischen Krankenhäusern wird damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der psychiatrischen Häuser transparent und vergleichbar.

rechtswidrig, aber noch sanktionsfrei. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es im Jahr 2015, nach der budgetneutralen Einführungszeit 2013/14, eine Konvergenzphase – vergleichbar mit der DRG-Einführung – geben wird. Hierdurch kann es zu gravierenden Finanzierungsveränderungen für einzelne Häuser kommen. Durch eine solche temporäre, jährliche Annäherung der krankenhausesindividuellen Budgets an einen landes- oder bundeseinheitlichen Basisfallwert können Häuser, die bereits frühzeitig das neue System adaptiert haben, als Gewinner aus der Konvergenzphase hervorgehen.



Für eine erste Probekalkulation im Jahr 2011 ist für dieses Jahr eine erweiterte Dokumentation der Behandlungen anhand der erweiterten Operations- und Prozedurenschlüssel (OPS) 2010 verpflichtend. Die Diagnose- und Prozedurdaten werden in diesem „Pre-Test“ gemäß § 21 KHG an die Datenstellen der Selbstverwaltungspartner übermittelt. Für das 1. Halbjahr 2010 ist eine fehlerhafte oder fehlende Übermittlung zwar

Die zu erwartende Konvergenzphase – angelehnt an die Erfahrungen aus der DRG-Einführung



Deutsche Kodierrichtlinie Psychiatrie/Psychosomatik 2010 – Qualitäts- und Effizienzverlust durch die Fragmentierung des Leistungsgeschehens?

Im Januar 2010 wurde die Deutsche Kodierrichtlinie Psychiatrie/Psychosomatik 2010 veröffentlicht. Mit dieser Kodierrichtlinie geht auch die Anwendung der bereits erwähnten OPS-Codes einher. Vorläufig sind eine Codierung für die Diagnose, die Behandlungsart sowie ergänzende Maßnahmen vorgesehen. Diese Behandlungsgruppen wurden auf Basis der derzeit noch gültigen Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) erstellt.

Derzeit sind noch überschneidende OPS-Codes aus dem somatischen Bereich, wie beispielsweise „psychosomatische und psychotherapeutische Diagnostik“ (I-900), dürfen für die

Übersicht über die derzeit geltenden OPS-Codes in der Psychiatrie

	Kinder bis zum 14. LJ	Jugendliche vom 15-21. LJ	Erwachsene
Diagnostik	1-904.x		1-903.x
Therapie			
Regelbehandlung	9-65x	9-66x	9-60x
Intensivbehandlung	9-670.x (Kleingruppen) 9-671.x (Einzelbetreuung)		9-61x
psychotherapeutische Komplexbehandlung			9-62x
psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung			9-63x
Behandlung im besonderen Setting	9-68x		
Krisenintervention	9-690		9-64x
Behandlungsarten	9-983.x		9-980.x 9-981.x 9-982.x

psychiatrischen Einrichtungen ausdrücklich nicht genutzt werden. Alle sonstigen somatischen Diagnostiken und Therapien, welche eventuell im Rahmen der Behandlung ebenfalls erbracht werden, sind gesondert zu kodieren. Als lernendes System sind jährliche Revisionsverfahren zur bedarfsgerechten Anpassung vorgesehen. Eine Schwäche des OPS besteht daher darin, dass Psychotherapeutische Institutsambulanzen (PIA) bisher nicht berücksichtigt wurden. Sie sind ein wesentlicher Baustein bei der Versorgung psychisch kranker Patienten. Die Vergütung der PIA liegt bisher in den Händen der Länder und lässt sich daher nicht ohne Weiteres in die Berechnungen für den neuen OPS einbeziehen. Der potenzielle Qualitäts- und Effizienzverlust durch diese Fragmentierung des Leistungsgeschehens – infolge abgegrenzter Maßnahmezuständigkeiten einer Vielzahl von Leistungsträgern und Leistungserbringern – muss überwunden werden.

Strukturelle und organisatorische Anforderungen steigen – IT-Systeme und das richtige Kodierverhalten sind maßgebend

Durch das neue pauschalierende Entgeltsystem eröffnen sich viele Aufgaben für die psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen in Deutschland. Die im bisherigen System stark pauschalierenden Entgeltmechanismen von Budgets und Pflegesätzen stehen im Widerspruch zum differenzierten Leistungsgeschehen in der Psychiatrie. Dies hat dazu geführt, dass eine standardisierte und EDV-gestützte Patienten- und Leistungsdokumentation eher unterentwickelt ist und eine verursachungsgerechte Kosten- und Leistungsrechnung nicht oder nur in Ansätzen aufgebaut wurde. Unter den Bedingungen eines leistungsorientierten Vergütungssystems reicht dies jedoch nicht mehr aus. Vor diesem Hintergrund sollten sich die Einrichtungen frühzeitig auf diese Anforderungen und auf eine künftig erforderliche Analyse ihrer Kosten- und Leistungsstrukturen sowie gegebenenfalls eine leistungsorientierte Veränderung ihrer Budgets vorbereiten. Insbesondere am Anfang wird es wichtig sein – und das empfiehlt auch das InEK – realistisch zu

kodieren. Im Vorteil sind die Kliniken, die schon über eine elaborierte und IT-gestützte Dokumentation verfügen, mit welcher die erbrachten Leistungen zeitnah durch die unterschiedlichen Berufsgruppen dokumentiert werden. Eine standardisierte und IT-gestützte Kodierung von Diagnosen und Prozeduren sowie die Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen sind kritische Erfolgsfaktoren für eine sachgerechte ökonomische und qualitative Bewertung der Behandlungsprozesse. Notwendige unterstützende Kompetenzen und Strukturen (z. B. Medizincontrolling) in relativ kurzer Zeit aufzubauen und die Unternehmenskultur in diesem Sinne zu verändern, ist eine Herausforderung für jede psychiatrische Einrichtung. Neben der Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur sind besonders die personellen Fragen zu klären. Bereits jetzt fehlen den deutschen Krankenhäusern Controller. Für die reibungslose Dokumentation und Codierung müssen diese Aufgaben klar festgelegt sein. Die zuständigen Codierfachkräfte sollten aus den eigenen Reihen stammen. Dabei bleibt es den Einrichtungen überlassen, ob Ärzte die Codierung vornehmen oder ob sie durch speziell dafür zuständige Fachkräfte erfolgt. Die Zeit bis 2013 sollte entsprechend für Schulungen und Seminare im Umgang mit den neuen Instrumenten genutzt werden.

FAZIT

Die durch das neue Entgeltsystem entstehende Leistungstransparenz, die viele psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen bis dato nicht kannten, ermöglicht zukünftig Kosten- und Leistungsvergleiche zwischen den Kliniken. Das Management solcher Einrichtungen steht bereits heute vor der großen Herausforderung, den bevorstehenden Systemwechsel zu meistern. Durch frühzeitige Maßnahmen, nachhaltige Kostenstrukturierung und effiziente Personalplanung wird es möglich sein, wirtschaftlich gesunde Strukturen aufzubauen und gleichzeitig die Versorgungsqualität weiterzuentwickeln. Eine ausgewogene Mischung aus profitablen und defizitären Behandlungsfällen muss dabei zwingend erreicht werden, um die Existenz der Einrichtung absichern zu können. Inwieweit diese Reform den Markt verändern wird, beispielsweise durch zunehmende Spezialisierungen wie in der somatischen Patientenversorgung, wird sich zukünftig herausstellen.

Jan Grabow

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführer
Tel. 02 11/68 87 59-0
jan.grabow@curacon.de

Thomas Harazim

Adveris Unternehmensberatung GmbH
Berater
Tel. 02 51/8 71 76-0
thomas.harazim@adveris.de

Streit um Transparenzberichte in der Pflege

Jetzt entscheiden die Landessozialgerichte

Neue Gesetze werfen neue Rechtsfragen auf, erst recht wenn sie so hochkomplexe Fragen zu regeln versuchen wie die Prüfung und vergleichbare Darstellung der Ergebnis- und Lebensqualität in der Pflege. Dass § 115 Abs. 1a SGB XI, die Mutternorm für die Veröffentlichung der sogenannten Transparenzberichte im Internet, Kontroversen auch unter den Juristen auslösen würde, war vorhersehbar. Jetzt ist die Zeit für eine nüchterne Bilanz.

STREIT UM ÖFFENTLICHE TRANSPARENZBERICHTE · EILVERFAHREN · SCHUTZ VOR RUFSCHÄDIGUNG · TRANSPARENZ-VEREINBARUNGEN · FEHLSTEUERUNGEN

1:1 im Zahlwettbewerb

Vertreter der Krankenkassenverbände und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung machen die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichungen von Transparenzberichten sowie der Pflege-Transparenzvereinbarungen in Interviews und Pressemitteilungen daran fest, wie viele Sozialgerichte für Veröffentlichungen entschieden haben und wie viele dagegen. Wähten sie sich eben noch vermeintlich auf rechtlich gesichertem Terrain, steht es in diesem fragwürdigen Wettbewerb jetzt nach den Entscheidungen der ersten zwei Landessozialgerichte (LSG) in Sachsen und Berlin-Brandenburg wieder unentschieden (Stand 7. April 2010).

Wozu noch Transparenzberichte veröffentlichen?

Tatsächlich geht auch in der Juristerei die Qualität des Arguments der schlichten Anzahl für die eigene Rechtsposition zitierbarer Judikate vor. Es zählt Klasse statt Masse. So gesehen ist die Kritik am bestehenden Transparenzsystem und der Verfahrensweise der Pflegekassen wesentlich gewichtiger als die Entscheidungen, die den Veröffentlichungen Vorrang vor dem Schutz des Trägers vor Rufschädigung eingeräumt haben. Liest man Letzteres, kann der Eindruck entstehen, dass Unverständnis und Vorurteile gegenüber professioneller Pflege und eigene diffuse Ängste Einfluss auf die richterlichen Erwägungen genommen haben. Ein Beschluss verwendet sogar den Begriff

„
Ein neuer Anlauf ist
nötig – bis dahin können
sich Träger an ihrem LSG
orientieren.“

„Pflegerlinge“ statt „Heimbewohner“ oder „Pflegebedürftige“. Es scheint beinahe grotesk, wenn Gerichte Eilanträge von Heimträgern mit der Begründung zurückweisen, dass die negativen Folgen der Veröffentlichung schlechter Noten als gering zu bewerten seien. Damit sprechen die Richter dem Transparenzsystem seine Wirksamkeit ab. Wozu dann noch Berichte veröffentlichen? In der Tat hat es aber inzwischen manchmal den Anschein, als hätten Funktionäre und Politiker schon so viel medienwirksame Schelte der Selbstverwaltung und der Pflegeeinrichtungen betrieblen, dass die betroffenen Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen die öffentlichen Qualitätsberichte nicht mehr ernst nehmen, sondern sich bei der Wahl der Pflegeeinrichtung nur auf ihren eigenen Eindruck verlassen. Dennoch sollte

man den Einfluss öffentlicher Qualitätsberichterstattung auf den Ruf einer Einrichtung und ihre Belegung nicht unterschätzen, zumindest solange objektive Erfahrungswerte noch nicht vorliegen.

Der Qualitätswettbewerb scheitert am Handwerk des Gesetzgebers

Die Transparenzberichte könnten ein wertvolles Instrument sein: für die Pflegebedürftigen zur Orientierung, für die Einrichtungen als externes Benchmarking und für den Pflegemarkt als Antrieb zu einem dauerhaften Qualitätswettbewerb. Doch die handwerklichen Fehler des hektischen Reformgesetz-

Warum die Landessozialgerichte das letzte Wort haben

In sozialgerichtlichen Hauptsacheverfahren führt der letzte Weg zur dritten Instanz nach Kassel. Über grundsätzliche Rechtsfragen entscheidet das Bundessozialgericht im Revisionsverfahren. Transparenzberichte sind effektiv nur in Eilverfahren anzugreifen, Hauptsacheentscheidungen kämen zu spät. Wird gegen einen Transparenzbericht geklagt, erledigt sich das Verfahren mit dem Folgebericht spätestens im nächsten Jahr. Im Eilrechtsschutz gibt es nur zwei Instanzen. Über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Sozialgerichte entscheiden die Landessozialgerichte. Das Bundessozialgericht wird also keinen Pflege-Transparenzfall zu entscheiden haben. Deshalb ist die Rechtsprechung der Landessozialgerichte bestimmend dafür, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Bundesland Rechtsschutz gegen Transparenzberichte möglich ist oder die Veröffentlichungen bis auf Weiteres sogar generell unterbleiben müssen.

gebers sind zu schwerwiegend und werden nach und nach von den Gerichten aufgegriffen. Die Spitzenverbände der Pflegekassen und der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene wurden gezwungen, gleich nach der Pflege-Reform 2008 die Kriterien der Transparenzprüfungen und die Bewertungssystematik zu vereinbaren. Dabei wussten alle Beteiligten, dass es noch keine validen Indikatoren für die Ergebnis- und Lebensqualität in der Pflege gibt, und haben das wie einen Hilferuf auch in die Vereinbarungen geschrieben. Das Bundesgesundheitsministerium lässt derzeit noch in einer Studie untersuchen, wie man so verstandene Qualität messen kann. § 115 Abs. 1a SGB XI und die Transparenzvereinbarungen konnten also dem eigenen Anspruch des Gesetzgebers gar nicht gerecht werden. Geprüft wird derzeit vor allem die Qualität der Dokumentation. Das sorgt für Fehlsteuerungen in den Qualitätsbemühungen. Wer Dokumentationen perfektionieren muss, hat weniger Zeit für die ihm anvertrauten Menschen.

Fehler kosten Geld und Vertrauen

Der politisch gewünschte und erzwungene schnelle Erfolg wird so zum Flop, der Vertrauen und Versichertengelder in siebenstelliger Höhe kostet – ja vielleicht sogar auf Kosten der Qualität geht. Eine Reihe weiterer Fehler mit verfassungsrechtlicher Relevanz (Geltungs- und Veröffentlichungsanordnung der Transparenzvereinbarungen, Gesetzesvorbehalt und Wesentlichkeitstheorie, Rechtsnatur und Verfahrensregelungen) werden dazu führen müssen, dass erst der Gesetzgeber die Rechtsgrundlagen zu korrigieren hat, bevor die Spitzenverbände dann einen neuen, behutsameren und wissenschaftlich fundierten Anlauf nehmen können, das große Ziel zu erreichen: Transparenz und Vergleichbarkeit der Qualität in der Pflege.

FAZIT

Schon bald stehen Entscheidungen der Landessozialgerichte in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen-Anhalt an. Immerhin wird es so, Bundesland für Bundesland, vorläufig relative Rechtssicherheit geben. Einrichtungsträger, die sich zu Unrecht schlecht benotet sehen, werden sich bis auf Weiteres an der jeweiligen Landesrechtsprechung orientieren können (siehe Kästen). Ansonsten gilt nach wie vor das alte Axiom des Sozialrechts: Nach der Reform ist vor der Reform.

Jörn Bachem

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte
Tel. 0 61 51/13 66 0-0
info@iffland-wischnewski.de

Die wichtigsten Beschlüsse

Im Zweifel pro Veröffentlichung

- Sächsisches LSG vom 24.02.2010
(Aktenzeichen: L 1 P 1/10 B ER)

Im Zweifel gegen Veröffentlichung

- LSG Berlin-Brandenburg vom 29.03.2010
(Aktenzeichen: L 27 P 14/10 B ER)
- SG München vom 13.01.2010
(Aktenzeichen: S 19 P 6/10 ER)
- SG Münster vom 18.01.2010
(Aktenzeichen: S 6 P 202/09 ER)

Sie finden die Texte der Entscheidungen im Internet mit der Suche unter <http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/index.php>

[www.curacon.de]

Auf unserer Homepage www.curacon.de im Bereich „Themen & Trends“ finden Sie Informationen zu unseren Mandantenseminaren sowie Beiträge zu aktuellen Themen der Branche. Ferner haben Sie unter dem Punkt „Publikationen“ die Möglichkeit, ältere Curacontact-Ausgaben als pdf herunterzuladen. Wir freuen uns über Ihren Besuch auf unserer Internetseite und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Die zeitnahe Betriebsprüfung – durch Kooperation mit der Finanzverwaltung Zeitersparnisse und Zinsvorteile sichern

In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gibt es sie bereits. In anderen Bundesländern wird sie bzw. soll sie noch eingeführt werden: die zeitnahe Betriebsprüfung. Hierbei werden Unternehmen bereits vor Abgabe der anstehenden Steuererklärung überprüft. Vorteile ergeben sich vor allem für mittelständische Unternehmen, da sie durch die zeitnahe Betriebsprüfung frühzeitige Rechts- und Planungssicherheit erhalten, deutliche Zeitersparnisse erzielen und sich Zinsvorteile sichern können. Dies ist gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wichtiger denn je.

ZEITNAHE BETRIEBSPRÜFUNG · RECHTS- UND PLANUNGSSICHERHEIT · ZEIT- UND KOSTENERSPARNISSE · SICHERUNG VON ZINSVORTEILEN

Steuerliche Außenprüfung – Ausgangssituation

Wie bereits in der letzten Curacontact-Ausgabe dargestellt, ist auch bei gemeinnützigen Unternehmen eine deutliche Zunahme von Betriebsprüfungen zu beobachten. Um gerade in einer Betriebsprüfungssituation optimal aufgestellt zu sein, ist neben einer guten Strategie eine gute Dokumentation der in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte zwingend erforderlich. Auf Grund der Komplexität der Sachverhalte ist dies jedoch leichter gesagt als getan. Während einer Betriebsprüfung kommt es nämlich relativ häufig vor, dass Informationen und Unterlagen für den Betriebsprüfer neu zusammengetragen und aufbereitet werden müssen. Gerade dies gestaltet sich in der Praxis als äußerst schwierig. Zum einen bindet die Suche in der Vergangenheit Personal und verursacht so bei den Unternehmen erhebliche Kosten. Zum anderen besteht immer die Gefahr, dass steuerliche Nachteile einer mangelnden Sachverhaltsaufklärung, z. B. weil Wissensträger das Unternehmen verlassen haben, regelmäßig zu Lasten des geprüften Unternehmens gehen.

Neben den Steuernachzahlungen wird der Steuerpflichtige bei Betriebsprüfungen für weit zurückliegende Veranlagungszeiträume darüber hinaus noch in erheblichem Umfang mit Zinsen belastet. Dies ist besonders problematisch, da die Zinsen nach geltendem Recht weder steuerlich absetzbar noch mit 6 % pro Jahr zurzeit als günstig einzustufen sind.

Einführung der zeitnahen Betriebsprüfung

Die derzeitige Situation soll nun durch die Einführung der zeitnahen Betriebsprüfung erheblich verbessert werden. Das Modell sieht vor, die Unternehmen bereits vor Abgabe der Steuererklärung zu überprüfen. Ziel der zeitnahen Betriebsprüfung ist es, einen Ein- oder Zwei-Jahres-Rhythmus zu erreichen. Durch diese Maßnahmen sollen die Prüfungen effizienter gestaltet und insbesondere Kosten eingespart werden.

Dies soll in der Weise geschehen, dass die vom Unternehmen vorbereiteten Steuererklärungen und zugehörigen Abschlussunterlagen jährlich vorab dem zuständigen Betriebsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden. Nach Übernahme der vom

Betriebsprüfer festgestellten Korrekturen erfolgt dann eine endgültige Veranlagung ohne den Vorbehalt der Nachprüfung. Hierdurch erhalten die geprüften Unternehmen schnelle Rechts- und Planungssicherheit, da bestehende Zweifelsfragen bereits vor oder während der Veranlagung diskutiert werden können.

Die zeitnahe Betriebsprüfung kann jedoch nicht von jedem Unternehmen gewählt werden. Wird das Modell im jeweiligen Bundesland angeboten, richtet es sich grundsätzlich an diejenigen Unternehmen, die anschlussgeprüft werden und ihren steuerlichen Pflichten in der Vergangenheit ohne Beanstandung nachgekommen sind. Das Auswahlmessen liegt insofern beim zuständigen Finanzamt.

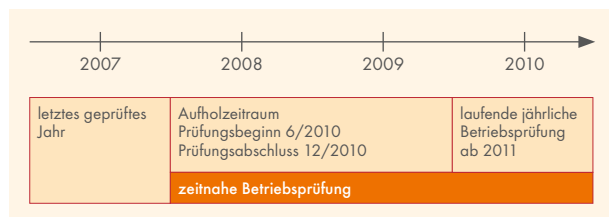
Grundlage der zeitnahen Betriebsprüfung ist eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen. In dieser Vereinbarung werden die Grundsätze zur Prüfungsvorbereitung, zur Prüfungsdurchführung und zur Auswertung der Prüfungsfeststellungen sowie der Zeitplan festgehalten. Der Wechsel zur zeitnahen Betriebsprüfung erfordert jedoch in einem ersten Schritt, dass die noch zu prüfenden Altjahre aufgeholt werden. Gemeinsam mit der Finanzverwaltung muss hierzu ebenfalls ein Zeitplan erstellt werden. Erst wenn die Altjahre abschließend geprüft sind, kann die zeitnahe Betriebsprüfung im Jahrestakt beginnen.

Beispiel:

Die auf dem Gebiet der Altenpflege gemeinnützig tätige GmbH unterliegt auf Grund der Unternehmensgröße einer regelmäßig stattfindenden steuerlichen Außenprüfung. Die letzte Betriebsprüfung umfasste die Veranlagungszeiträume 2004 bis 2007. Die Betriebsprüfung konnte im November 2009 abgeschlossen werden. Nach bisheriger Praxis würde die nächste Betriebsprüfung im Jahr 2011 beginnen und die Jahre 2008 bis 2010 umfassen.

Mit dem Finanzamt könnte im Rahmen einer geplanten zeitnahen Betriebsprüfung Folgendes vereinbart werden: Die Betriebsprüfung für die Jahre 2008 und 2009 (Aufholzeitraum)

beginnt direkt im Juni 2010 und wird idealerweise noch im Dezember 2010 abgeschlossen. Ab 2011 könnte dann mit der laufenden jährlichen Betriebsprüfung begonnen werden.



Durch die Einführung der zeitnahen Betriebsprüfung will sich die Finanzverwaltung stärker an den Bedürfnissen der Bürger orientieren. Weg von der nachgelagerten Kontrolle der Bücher hin zu Service und Kooperation. Im Gegenzug erwartet die Finanzverwaltung allerdings eine höhere Mitwirkungsbereitschaft der Unternehmen.

So sind die Unternehmen beispielsweise verpflichtet, zu Beginn der Prüfung sämtliche aus ihrer Sicht steuerlich relevanten Informationen und Unterlagen in Form einer steuerlichen Selbstauskunft zur Verfügung zu stellen. Die steuerliche Selbstauskunft soll sowohl Informationen über steuerlich relevante Änderungen aus gesellschaftsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht als auch die Benennung prüfungsrelevanter Sachverhalte, wie etwa Gesellschafterwechsel, Umstrukturierungsmaßnahmen oder Änderungen in den Rechtsbeziehungen zwischen konzernzugehörigen Unternehmen, umfassen.

Dies kann durchaus zu Nachteilen führen, da die Preisgabe der Informationen unter Umständen das taktische Verhalten während der Betriebsprüfung einschränkt. Bestimmte Verhandlungsstrategien könnten demnach bei bereits offengelegten Sachverhalten nicht mehr ohne Weiteres möglich sein.

Wesentliche Vorteile der zeitnahen Betriebsprüfung

Die zeitnahe Betriebsprüfung bietet jedoch erhebliche Vorteile gegenüber der bisherigen Prüfungspraxis. Neben einer schnelleren Rechts- und Planungssicherheit können deutliche Zeiterparnisse erzielt werden. Hinzu kommt, dass das Problem hoher und steuerlich nicht abzugsfähiger Nachzahlungszinsen entfällt oder zumindest überschaubarer wird.

Weitere Vorteile der zeitnahen Betriebsprüfung sind unter anderem:

- Unternehmen erlangen frühzeitig Sicherheit über mögliche Nachzahlungspflichten; die Gefahr „antizyklischer“ Steuernachforderungen wird reduziert.
- Bestehende Zweifelsfragen können bereits während oder zeitnah nach Erstellung des Jahresabschlusses geklärt werden.
- Die langwierige Auswertung von Betriebsprüfungsberichten entfällt, sofern über die von der Betriebsprüfung festgestellten Änderungen Einigkeit erzielt wurde. Die Möglichkeit, gegen negative Entscheidungen des Finanzamts im Wege eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vorzugehen, bleibt unberührt.

Diese Liste ließe sich zwar nicht beliebig, aber dennoch substanziell verlängern. Viele der hier dargestellten Vorteile haben einen großen Wirkungsgrad, ohne mit hohen Kosten einherzugehen.

Insgesamt kann das Modell der zeitnahen Betriebsprüfung somit vor dem Hintergrund der Zeit- und Kostenoptimierung gerade für mittelständische Einrichtungen aus dem Bereich der Gemeinnützigkeit äußerst interessant sein. Auf Grund der schnellen Planungssicherheit sollte es darüber hinaus ebenfalls einfacher werden, mit Banken Kreditgespräche zu führen und Unternehmensentscheidungen zu treffen. Größere Risiken sind mit der Umstellung nicht verbunden, da beide Seiten jederzeit vom Modell der „zeitnahen Betriebsprüfung“ wieder zum „herkömmlichen“ Modell der Betriebsprüfung wechseln können.

FAZIT

Bisher erstreckten sich steuerliche Betriebsprüfungen meist auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum von drei oder mehr Jahren. Diese Vorgehensweise war und ist auf Ebene der Unternehmen jedoch mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden. Insbesondere dann, wenn Informationen und Unterlagen neu zusammengetragen und aufbereitet werden müssen oder Wissensträger das Unternehmen bereits verlassen haben. Steuerliche Nachteile einer mangelnden Sachverhaltsaufklärung gehen in diesem Fall regelmäßig zu Lasten des geprüften Unternehmens. Die derzeitige Situation soll nun durch die geplante Einführung der zeitnahen Betriebsprüfung erheblich verbessert werden. Ziel der zeitnahen Betriebsprüfung ist es, einen Ein- oder Zwei-Jahres-Rhythmus anzustreben und hierdurch eine erhebliche Verkürzung der Prüfungsdauer zu erreichen. Durch diese Maßnahmen sollen die Prüfung effizienter gestaltet und insbesondere Kosten eingespart werden. Weiter positiv anzumerken ist, dass das Problem hoher und steuerlich nicht abzugsfähiger Nachzahlungszinsen durch die zeitnahe Betriebsprüfung entfällt oder zumindest überschaubarer wird. Insofern dürfte dieses Modell gerade für mittelständische Einrichtungen aus dem Bereich der Gemeinnützigkeit, die unter hohem Kostendruck stehen, interessant sein und erhebliche Vorteile bieten.

Christoph Thier

Steuerberater
 CURACON GmbH
 Tel. 02 51/9 22 08-126
 christoph.thier@curacon.de

Was bin ich? Honorarärzte unter der arbeitsrechtlichen Lupe

„Gastärzte“, „Leihärzte“, „Honorarärzte“, „Vertretungsärzte“, „Locum-Ärzte“ werden sie genannt: In den meisten Fällen sind es freiberufliche Ärzte, die über Honorarverträge Kliniken unterstützen – sei es im Vertretungsfall oder längerfristig. Arbeitnehmer sollen sie nicht sein; sie müssen kommen, solange die Klinik ihre Dienste benötigt, und sollen wieder gehen, wenn ihre Leistungen nicht mehr gebraucht werden. Fristen oder Abfindungen gibt es dabei nicht. Honorarverträge werden als attraktive Alternative zu der gängigen Angestelltenvariante gesehen, sind aber aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht ganz unproblematisch. Die Idee des Einsatzes externer Ärzte auf Honorarbasis stammt ursprünglich aus England. Honorarvertreter werden dort nach dem lateinischen Ausdruck für Stellvertreter (locum tenens) als „locum doctors“ bezeichnet. Auch in Frankreich, Skandinavien und in den USA ist diese Form ärztlicher Berufsausübung üblich.

ÄRZTEMANGEL · SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT · HONORARVERTRAG · FLEXIBILITÄT · ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG · HOCHQUALIFIZIERTE FACHKRÄFTE

Der Bedarf

Zunehmend werben Facharztagenturen damit, Kliniken kurzfristig hochqualifizierte Ärzte vermitteln zu können, die als „freie“ Ärzte auf der Grundlage eines Honorarvertrags in der Klinik tätig werden. Der Honorarvertrag enthält zumeist den klarstellenden Hinweis, dass durch diesen ein Angestelltenverhältnis nicht begründet werden soll. Hiermit geht dann die Regelung einher, dass die Vergütung ohne Lohnsteuerabzug gezahlt wird und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden.

Die Risiken

Es ist nicht auszuschließen, dass der Klinik bei der nächsten Prüfung der Sozialversicherungsträger eine böse Überraschung droht und sie wider Willen zu einem Arbeitgeber wird: Wird festgestellt, dass der Honorararzt nur scheinbar Selbstständiger ist und es sich vielmehr um einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer handelt, drohen Nachzahlungen. Darüber hinaus könnte der Arzt im Rahmen einer Statusklage geltend machen, Arbeitnehmer zu sein und ein faktisches Arbeitsverhältnis begründet zu haben. Dieses würde die ursprüngliche Absicht der Klinik, flexibel reagieren zu können und sich nicht langfristig binden zu wollen, konterkarieren.

Die Möglichkeiten

Was ist also zu tun? Zunächst ist festzustellen, dass die Ausgestaltung des Honorararzt- oder Vertretervertrags als freies Mitarbeiterverhältnis zulässig und darstellbar ist. Ob allerdings tatsächlich ein freies Mitarbeiterverhältnis vorliegt oder ein Arbeitsverhältnis entsteht, hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Vertrags und den tatsächlichen Umständen ab. Arbeitnehmer ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Das BAG grenzt das Arbeitsverhältnis von dem freien Mitarbeiterverhältnis regelmäßig anhand der Leitbegriffe der persönlichen Abhängigkeit und der Eingliederung

in die Organisation des Auftraggebers ab. Diese Kriterien erweisen sich bei hochqualifizierten Fachkräften zumeist als untauglich, womit dem Willen der Parteien eine wesentliche Bedeutung zukommt. Dieser ist letztlich im Honorarvertrag manifestiert, dessen Abfassung daher großer Sorgfalt bedarf. Abschließende Sicherheit bietet aber auch der sorgfältigste Vertrag nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere Ärzte in vergleichbarer Funktion überwiegend in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

Die Zukunft

Auch die Facharztagenturen haben auf diese rechtliche Unsicherheit reagiert. Viele sind zum Teil oder vollständig dazu übergegangen, Fachärzte nicht mehr länger (nur) zu vermitteln, sondern sie im Rahmen einer genehmigten Arbeitnehmerüberlassung zu verleihen. Dieses mag bei derart hochqualifizierten Menschen, die einer sehr begehrten Berufsgruppe angehören, befremdlich wirken – gewinnt aber zunehmend an Bedeutung. Diesen Trend gilt es weiterzuerfolgen und die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Entwicklungen auszuwerten.

FAZIT

Der Honorararzt gewinnt in Zeiten des Ärztemangels und steigender Flexibilität zunehmend an Bedeutung. Kliniken und Agenturen sollten arbeitsrechtliche Risiken angemessen berücksichtigen.

Anke Ebel

Rechtsanwältin
CURACON Weidlich Rechts-
anwalts-gesellschaft mbH
Tel. 02 51/53 03 50-560
anke.ebel@curacon-recht.de

Isabel Heider

Assessorin
CURACON Weidlich Rechts-
anwalts-gesellschaft mbH
Tel. 02 51/53 03 50-540
isabel.heider@curacon-recht.de

Fachtagungen	Datum	Ort	Ihr Ansprechpartner
BDPK-Bundeskongress 2010	16.-18.06.	Berlin	Katarina Hrastovic Tel. 0 61 51/2 78 91-14 katarina.hrastovic@curacon.de
Fachtag Gemeinnützigkeit/Steuerrecht 2010	01.09.	Dortmund	Ella Kaya Tel. 02 51/9 22 08-126 ella.kaya@curacon.de
	21.09.	Hamburg	
	22.09.	Nürnberg	
	23.09.	Ratingen	
	29.09.	Wiesbaden	
	30.09.	Berlin	
Fachtagung „Altenheimtag 2010“	02.09.	Münster	Judith Bode Tel. 02 51/9 22 08-210 judith.bode@curacon.de
DGCS-Congress (Anmeldung über die DGCS)	02.-03.09.	Köln	Thomas Hegenauer Tel. 0 26 42/9 32-409 info@dgcs.de
Change Symposium 2010 (Anmeldung über die Change-Management-Forum GbR)	15.-17.09.	Bad Waldsee	Sandra Eischer Tel. 07 11/16 56-130 info@symposium-change2010.de
Messen	Datum	Ort	Ihr Ansprechpartner
15. Weltkongress von Inclusion International	16.-19.06.	Berlin	Katarina Hrastovic Tel. 0 61 51/2 78 91-14
Altenheim EXPO	23.-24.06.	Berlin	katarina.hrastovic@curacon.de

Neuer IT-Report für die Sozialwirtschaft erschienen



Die dritte Ausgabe des IT-Reports für die Sozialwirtschaft analysiert den Wertbeitrag der Informationstechnologie (IT) für Sozialdienstleister sowie die Markenstärke der Anbieter branchenspezifischer Software. Auf einer breiten Datenbasis, die sozialwirtschaftliche Unternehmen ab etwa 100 Mitarbeitern repräsentiert, weisen die Autoren Prof. Helmut Kreidenweis und Prof. Dr. Bernd Halfar auf beachtliche Spielräume bei der Ausschöpfung von Potenzialen im Bereich der Informationstechnologie hin. Die Adveris Unternehmensberatung GmbH unterstützt seit einigen Jahren als Sponsor die Erstellung des IT-Reports. Der „IT-Report für die Sozialwirtschaft 2010“ kann zum Preis von 25,- Euro zzgl. Versand bezogen werden über: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Arbeitsstelle für Sozialinformatik (Tel.: 0 84 21/93-1472; Fax: 0 84 21/93-17 73; christine.vetter@ku-eichstaett.de).

Die dritte Ausgabe des IT-Reports für die Sozialwirtschaft analysiert den Wertbeitrag der Informationstechnologie (IT) für Sozialdienstleister sowie die Markenstärke der Anbieter branchenspezifischer Software. Auf einer breiten Datenbasis, die sozialwirtschaftliche Unternehmen ab etwa 100 Mitarbeitern repräsentiert, weisen die Autoren Prof. Helmut Kreidenweis und Prof. Dr. Bernd Halfar auf beachtliche Spielräume bei der Ausschöpfung von Potenzialen im Bereich der Informationstechnologie hin. Die Adveris Unternehmensberatung GmbH unterstützt seit einigen Jahren als Sponsor die Erstellung des IT-Reports. Der „IT-Report für die Sozialwirtschaft 2010“ kann zum Preis von 25,- Euro zzgl. Versand bezogen werden über: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Arbeitsstelle für Sozialinformatik (Tel.: 0 84 21/93-1472; Fax: 0 84 21/93-17 73; christine.vetter@ku-eichstaett.de).

IMPRESSUM

Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Redaktionell verantwortlich: Michael Stahl (Geschäftsführer CURACON GmbH)
 Druck: h.reuffurth gmbh, Philipp-Reis-Straße 6, 63165 Mühlheim am Main
 Satz: Hübner & Sturk Werbeagentur GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 24, 64625 Bensheim
 Stand: Juni 2010

DGCS-Congress 2010

Unter dem Thema „Erfolgreich aus der Krise – zukunftsfähige Konzepte im Management und Controlling“ veranstaltet die Deutsche Gesellschaft für Controlling in der Sozialwirtschaft und in NPO e. V. (DGCS) ihren Kongress, der vom 02.09. bis 03.09.2010 in Köln stattfindet. In Krisenzeiten müssen sich auch soziale Unternehmen schnell an neue Rahmenbedingungen anpassen. Erneut bietet der Kongress ein breites Spektrum aus den Bereichen Personal, Strategie, Controlling und Finanzierung. Im Workshop Personal wird Herr Peter Faiß, Adveris Unternehmensberatung GmbH, über das Thema „Dezentrales Leistungscontrolling – Operative Steuerung des Personaleinsatzes“ referieren. Das vollständige Programm finden Sie auf der Homepage der DGCS unter www.dgcs.de.

Berufsexamina

Wir gratulieren herzlich

- Herrn Sebastian Dorau (Niederlassung Düsseldorf)
- Frau Susan Franke (Niederlassung Düsseldorf)
- Frau Julia Heilemann (Niederlassung Stuttgart)
- Herrn Sascha Knauf (Niederlassung Düsseldorf)
- Herrn Bernd Möllmann (Niederlassung Münster)
- Frau Lisa Nottelmann (Niederlassung Münster)

zum erfolgreich abgelegten Steuerberater-Examen.

Wir sind eine bundesweit tätige Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgruppe mit rund 250 qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 9 Standorten und haben uns in der Prüfung und Beratung auf den Non-Profit-Bereich spezialisiert. Unsere Unternehmensgruppe umfasst neben der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Adveris Unternehmensberatung GmbH und die Curacon Weidlich Rechtsanwaltskanzlei mbH.

CURACON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptsitz Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: 02 51/9 22 08-0
Fax: 02 51/9 22 08-250
E-Mail: zentraleMS@curacon.de

Niederlassung Berlin

Platz vor dem Neuen Tor 2
10115 Berlin
Tel.: 0 30/2 83 05 50-0
Fax: 0 30/2 83 05 50-5
E-Mail: zentraleB@curacon.de

Niederlassung Darmstadt

Pfungstädter Straße 100 A
64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51/2 78 91-0
Fax: 0 61 51/2 78 91-15
E-Mail: zentraleDA@curacon.de

CURACON Weidlich

Rechtsanwaltskanzlei mbH

Büro Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: 02 51/53 03 50-511
Fax: 02 51/53 03 50-550
buero-ms@curacon-recht.de

Adveris Unternehmensberatung GmbH

Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: 02 51/8 71 76-0
Fax: 02 51/8 71 76-350
E-Mail: info@adveris.de

Unser Leistungsportfolio bietet ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Lösungen und umfasst die Bereiche Wirtschaftsprüfung, prüfungsnaher Beratung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

Wir sind Spezialist für die Branchen Gesundheits-, Sozialwesen und öffentlicher Sektor und betreuen dort bereits über 2.000 Mandanten.

Niederlassung Düsseldorf

Niederrheinstraße 16/16a
40474 Düsseldorf
Tel.: 02 11/68 87 59-0
Fax: 02 11/68 87 59-50
E-Mail: zentraleD@curacon.de

Niederlassung Hannover

Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
Tel.: 05 11/59 09 36-60
Fax: 05 11/59 09 36-90
E-Mail: zentraleH@curacon.de

Niederlassung Nürnberg

Südwestpark 60
90449 Nürnberg
Tel.: 09 11/9 41 43-6
Fax: 09 11/9 41 43-88
E-Mail: zentraleN@curacon.de

Büro Berlin

Platz vor dem Neuen Tor 2
10115 Berlin
Tel.: 0 30/84 71 06 99-0
Fax: 0 30/84 71 06 99-5
buero-b@curacon-recht.de

Stuttgart

Presselstraße 29
70191 Stuttgart
Tel.: 07 11/1 64 20-0
Fax: 07 11/1 64 20-99
E-Mail: info@adveris.de

Zu unseren Mandanten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen zählen unter anderem Alten- und Pflegeheime, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäuser und Rehakliniken. Des Weiteren betreuen wir Versorgungskassen, öffentliche und kirchliche Verwaltungen, Städte, Kommunen sowie kommunale Ver- und Entsorgungsbetriebe.

www.curacon.de

Niederlassung Rendsburg

Holstenstraße 5
24768 Rendsburg
Tel.: 0 43 31/12 94-0
Fax: 0 43 31/7 25 74
E-Mail: zentraleRD@curacon.de

Niederlassung Stuttgart

Presselstraße 29
70191 Stuttgart
Tel.: 07 11/2 55 87-0
Fax: 07 11/2 55 87-30
E-Mail: zentraleS@curacon.de

Büro München

Leopoldstraße 244
80807 München
Tel.: 0 89/20 80 39-303
Fax: 0 89/20 80 39-304
E-Mail: zentraleM@curacon.de

www.curacon-recht.de

Büro Stuttgart

Presselstraße 29
70191 Stuttgart
Tel.: 07 11/2 55 87-0
Fax: 07 11/2 55 87-30
buero-s@curacon-recht.de

www.adveris.de

München

Leopoldstraße 244
80807 München
Tel.: 0 89/20 80 39-398
Fax: 0 89/20 80 39-399
E-Mail: info@adveris.de